

daß es besser sei, das gedachte Wort im Entwurfe zu belassen; ich bin der Ansicht gewesen, daß zwischen Achtung und Rücksichtnahme insofern ein Unterschied stattfände, daß der eine Ausdruck den andern nicht überflüssig mache. Achtung bezieht sich mehr auf das Innere, auf die Gesinnung, Rücksichtnahme auf das äußere Auftreten und Benehmen. Es ist eingewendet worden, das Wort „Rücksichtnahme“ sei vieldeutig, und es könne demselben ein zu weit gehender Sinn untergelegt werden. In der Verbindung aber mit Achtung wie es hier gebraucht ist, und im Zusammenhange mit den Bestimmungen, welche vorausgehen, scheint mir, daß ein solcher Mißbrauch nicht zu befürchten sein dürfte. Der ganze Paragraph enthält Manches, was sich mehr fühlen als vorschreiben läßt, und es ist von einem geehrten Redner, wie ich glaube, sehr mit Recht darauf hingewiesen worden, daß Rücksichtnahme im äußern Benehmen von der einen Seite auch von der andern Seite dieselbe Rücksichtnahme nach sich zieht, und daß man daher nicht leicht fürchten dürfe, in dieser Beziehung zu weit zu gehen. Für das Wort Ehrerbietung, dagegen werde ich etwas nicht sagen. Es ist von der Deputation bereits auf Beibehaltung dieses Wortes nicht bestanden worden. Eben so wenig habe ich nöthig, zu Gunsten des Zusatzes in Betreff der Stiftung von Vergleichen, welcher von der Deputation beantragt worden ist, etwas zu sagen und denselben in Schutz zu nehmen, da man ihn von keiner Seite angegriffen hat. Unberührt lassen kann ich jedoch nicht den anderweit geäußerten Ausdruck des Mißfallens über die Spruchbehörden, und namentlich über die höhern Instanzen wegen der ihnen beigemessenen Verzögerung der Rechtsachen. Es ist von dem geehrten Vorstand der ersten Deputation neulich schon auf mehrere Ursachen, welche dabei mitwirken, hingewiesen worden; ganz besonders muß ich aber auch für diese gedachten Behörden in Anspruch nehmen, was der betreffende geehrte Redner selbst geäußert hat, daß nämlich die Mitglieder derselben in der That eine aufreibende Thätigkeit zu entwickeln haben. Es dürften bei keiner andern Art von Behörden so fortwährend nur anstrengende, und den Geist ermüdende Arbeiten vorkommen, als gerade bei ihnen, und der Erfolg namentlich bei dem höchsten Gerichtshofe spricht dafür, indem bei dem letztern in wenig Jahren vier Todesfälle und mehrfache schwere Erkrankungen eingetreten sind, woran anhaltende und übermäßige geistige Anstrengung einen nicht geringen Antheil gehabt hat, was zu sagen wohl genügen wird, damit auf die Mitglieder dieser und der ihr zunächst stehenden Behörden nicht der ungerechte Schein der Unthätigkeit von irgend einer Seite geworfen werde.

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Koelz gehört zur Majorität der Deputation, und hat unter Bezugnahme auf §. 68 der Landtagsordnung das Schlußwort sich erbeten.

Abg. Koelz: Ich habe wohl kaum nöthig im Namen

und zu Ehren der Majorität zu bemerken, daß sie mit Weglassung des Wortes „Rücksichtnahme“, durchaus nicht die Absicht gehabt hat, für den Sachwalterstand das Recht der Rücksichtslosigkeit in Anspruch nehmen zu wollen. Man kann sich vollständig mit den Ansichten des Abg. v. Rostig-Drzewiecki einverstanden erklären, wenn er sagte, er verlange, daß der Sachwalter die Formen der Humanität im Umgange mit den Behörden beobachte. Dieselbe Ansicht ist die meinige und ich glaube auch die Ansicht meiner Kollegen in der Majorität, aber eben weil wir das Wort „Rücksichtnahme“ in diesem Sinne aufgefaßt haben, glauben wir, daß es in dem Worte „Achtung“ aufgeht. Sobald aber das Wort: „Rücksichtnahme“ in einem andern Sinne gedeutet werden soll, müssen wir dringend wünschen, daß es in Wegfall gebracht werde, weil wir außerdem auf den Standpunkt gelangen, den der Abg. Dr. Hertel sehr richtig bezeichnet hat. Mit dem Vorstande der Deputation und dem Referenten rechte ich nicht weiter, sie wissen, daß wir uns lebhaft über den Gegenstand in der Deputation unterhalten haben und dennoch zu keiner Einigung gelangt sind.

Präsident Dr. Haase: Meine Herren! Bei den vorliegenden Paragraphen sind im Bericht drei Modificationen vorgeschlagen worden. Die erste besteht darin, daß nach den Worten, „so wenig kostspielig als möglich auszuführen“ die Worte eingeschaltet werden sollen: „die gütliche Beilegung von Streitsachen in geeigneten Fällen zu befördern“. Ich frage, ob die Kammer diese Einschaltung beschliesse? — Einstimmig Ja.

Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, das Wort „Ehrerbietung“ mit dem Worte „Achtung“ zu vertauschen. Ich frage, ob auch hierin die Kammer der Ansicht der Deputation beitrete? — Gegen drei Stimmen bejaht.

Endlich meine Herren, was die dritte Modification betrifft, so wird diese nur von der Majorität der Deputation vorgeschlagen. Die Majorität will nämlich die Worte: „Rücksichtnahme und“ aus dem Paragraphen weglassen, während die Minorität ihre Beibehaltung befürwortet. Ich frage die Kammer zunächst, ob sie dem Antrag der Majorität beitrete? — Gegen 15 Stimmen angenommen.

Nunmehr frage ich, nimmt die Kammer den §. 12 mit den dabei beschlossenen Modificationen an? — Einstimmig angenommen.

Referent Abg. v. König:

§. 13.

Der Advocat ist gehalten, in der Regel Jedem, welcher ihn darum ersucht, seinen Rechtsbeistand zu gewähren.

Die Motiven lauten: